

- a) begründen, z. B. die rechtswidrige Aneignung von Sachen, die sozialistisches Eigentum sind. Die Tatsache, daß es sich um sozialistisches Eigentum handelt, ist Tatbestandsvoraussetzung (§ 158) und darf deshalb nicht besonders straferschwerend herangezogen werden
- b) bereits nach dem verletzten Gesetz mindern. So rechtfertigen erst die in § 113 Abs. 1 Ziff. 2 genannten Umstände im Verhältnis zum Grundtatbestand des § 112 eine Strafmilderung. Allein ihr Vorliegen darf deshalb nicht zu einer nochmaligen Strafmilderung im Strafraumen des § 113 führen
- c) nach dem verletzten Gesetz erhöhen. So sind die Tatumstände, die erst das Vorliegen eines schweren Falles begründen, bereits in dem dafür vorgesehenen Strafraumen berücksichtigt und dürfen nicht noch einmal straferschwerend herangezogen werden. Es ist allerdings zu beachten, daß derartige Umstände selbst von ihrer konkreten Ausprägung, ihrem Umfang her sehr unterschiedlich sein können und dann innerhalb des Strafraumens zu berücksichtigen sind.
- Abs. 4 dient der Abgrenzung der Minderung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit von Fällen der in § 62 geregelten außergewöhnlichen Strafmilderung.

## § 62

### Außergewöhnliche Strafmilderung

(1) In den gesetzlich bestimmten Fällen der außergewöhnlichen Strafmilderung kann eine Strafe bis auf das gesetzliche Mindestmaß der angedrohten Straftat gemildert oder eine leichtere als die gesetzlich vorgesehene Straftat angewandt werden, wenn die Tat weniger schwerwiegend ist.

(2) Die Strafe kann ebenso herabgesetzt werden, wenn die Voraussetzungen, gemäß § 25 von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit abzusehen, nicht in vollem Umfange vorliegen, aber bereits eine mildere Strafe den Strafzweck erfüllt.

(3) Sieht das verletzte Gesetz wegen erschwerender Umstände eine Strafverschärfung vor, ist sie nicht anzuwenden, wenn sich unter Berücksichtigung der gesamten Umstände die Schwere der Tat nicht erhöht hat.

1. Nach Abs. 1 kann das Gericht in den gesetzlich bestimmten Fällen der außergewöhnlichen Strafmilderung (z. B. §§ 14, 16 Abs. 2, § 18 Abs. 2, § 19 Abs. 2, § 21 Abs. 4 u. § 22 Abs. 4) entweder
- eine Strafe bis auf das gesetzliche Mindestmaß der angedrohten Straftat mildern. Das Gesetz nennt das generelle Mindestmaß einer bestimmten Straftat, d. h. die Untergrenze nach § 40 Abs. 1, meint also nicht die in den Tatbeständen angedrohten Untergrenzen der Strafen, so daß beispielsweise bei einer angedrohten Freiheitsstrafe von einem